

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

24. Januar 2020

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Mildenitz (AST 1190)

Betrieb: Bioenergie GmbH Mildenitz
Hauptstraße 50, 17348 Mildenitz

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2, 8.4.2.2, und 9.1.1.3
Standortbezogene/allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 03.06.2019, geändert 02.09.2019
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.08./28.11.2019
- Emissions- u. Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Biogasanlage in Mildenitz (Nr. I10019009) vom 14.05.2019, erstellt von Büro für Schallschutz, Rostock
- Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung vom 14.05.2019 (Bestandteil Antragsunterlagen) von Kuhnhart Freiraumplanung Neubrandenburg vom 05.06.2019 sowie Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 2c UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort 17348 Mildenitz, Hauptstraße 50, Gemarkung Mildenitz, Flur 2, Flurstück 101/15, durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW (1,560 MW _{el.} , 3,712 MW _{FWL} , im Stahlcontainer), eines zusätzlichen externen Gasspeichers (Gasspeichervolumen 5.900 m ³ ca. 7,67 t Biogas), zweier Wärmepufferspeicher (je 118 m ³ , wärmeisolierte stehende Stahlbehälter, h=16 m) sowie eines weiteren Trafos. Die geplanten Änderungen dienen der Erhöhung des Biogasspeichervermögens in der Biogasanlage sowie der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit der bedarfsorientierten Stromproduktion.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Bioenergie GmbH Mildnitz handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem Gas-Otto-Motor (1,282 MW _{FWL}). Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromspeisung ins Netz. Input: Art und Menge der Inputstoffe bleiben unverändert. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen (B104), die Versorgungsmedien (u.a. Strom, Frischwasser, Löschwasser) liegen am Standort an.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 1.120 m ² unversiegelter Fläche. Die Flächen liegen auf dem Anlagengelände. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt von der Bundesstraße 104 erschlossen.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die hinzukommenden baulichen Komponenten werden auf größtenteils unversiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen qualitativ keine neuen Abfälle. Die bereits anfallenden Abfälle (Altöl, Ölfilter und beladene Aktivkohle) werden durch die beauftragten Fachfirmen entsorgt und verwertet. Durch den zukünftigen Betrieb des zweiten BHKW ergeben sich jedoch unwesentlich höhere Altölmengen.	ja
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbesondere durch die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Trotz der BHKWs als Hauptlärmquelle mit Gebäudeabstrahlung, der Emissionen über Abgaskamin und Notkühler kommt es durch die geplante Maßnahme unter Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl als wassergefährdende Stoffe an. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit. Durch die geplante Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Der Stand der Technik wird eingehalten.	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes verunreinigtes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrestlager zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf dem geplanten BHKW-Container und der Trafostation anfallende Niederschlagswasser wird über die vorhandene Regenentwässerung des Fahrsilos versickert. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser. Anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter und dem Dach des Gasspeichers versickert unmittelbar auf den umliegenden Flächen im Randbereich.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl (keine Änderung)</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe kontinuierliche, einstufige Nassfermentation. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. an den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Mildenitz beträgt <u>9.905 kg</u>, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse nicht erreicht wird und somit die Biogasanlage <u>nicht</u> der Störfallverordnung unterliegt. (keine Änderung des Störfallrisikos)</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich bauplanungsrechtlich sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 (1) Nr. 6 BauGB). Die Anlage befindet sich nordöstlich der OL Mildenitz im Außenbereich und ist von überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie von landwirtschaftlich genutzten Anlagen umgeben. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung liegt ca. 60 m südlich vom bestehenden BHKW entfernt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht im tieferen Untergrund aus Geschiebemergel (feinsandiger Schluff-Ton-gemisch als natürlicher Boden). Das Vorhaben liegt in einer Sandlinse innerhalb bindiger Böden. Das Gelände gehört geologisch zu einer Grundmoränenlandschaft. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. > 5-10 m. Es sind lokal zwischen 2-3 m Schichtwässer anzutreffen, die als temporäres Wasser mit sehr begrenzter Ausdehnung bewertet werden. Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Flächenverbrauch von 1.120 m ² durch Überbauung/Versiegelung von Boden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Wasser	Der Anlagenstandort liegt in keinem und grenzt auch an kein Wasserschutzgebiet. Der Flurabstand zum Grundwasser liegt > 5-10 m.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit/Vorkommen landschaftlichen Freiräume: kein Kernbereich Das Vorhaben liegt im mittel bis hoch bewertetem Landschaftsbildraum V 7-24 „Ackerlandschaft der Helpter Berge“. Das Landschaftsbild der Vorhabenfläche ist durch landwirtschaftliche Anlagen vorbelastet.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist nicht besonders wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften Eine weitergehende Gefährdung als bisher erfolgt durch die Änderung nicht.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nächstes Natura-Gebiet DE 2547-471 SPA-Gebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (NW in 300 m), = Europäisches Vogelschutzgebiet (N in 280 m)	Nein Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Südlich in ca. 3,3 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das NSG „Mirower Holm“.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen. In mehr als 5 km Entfernung beginnt der Müritz Nationalpark.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Müritz-Seen-Park“ (LSG Nr. L 41b) befindet sich südwestlich in ca. 1,25 km Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im näheren Umfeld zum Anlagenstandort. Kleingewässer befinden sich 350 m NÖ und 400 m SÖ (permanente Kleingewässer), die als Sölle kartiert sind. Artenarme Zierrasenfläche (884 m²). Im näheren Umfeld befinden sich naturnahe Feldgehölze, Baumgruppen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort liegt in keinem und grenzt auch an kein Wasserschutzgebiet. Der Flurabstand zum Grundwasser liegt > 5-10“ Es sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u> → Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, da nach der Änderung mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen ist (siehe „Emissions- u. Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Biogasanlage in Mildnitz (Nr. I10019009) vom 14.05.2019, erstellt von Büro für Schallschutz, Rostock). Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich südlich in einer Entfernung von 60 m zum bestehenden BHKW der Biogasanlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Änderung der Geruchssituation. Die Änderung der Schallemissionen wurde im Gutachten dargelegt. Dieses wurde seitens des StALU MS/LUNG geprüft. Laut dem schalltechnischen Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit eingehalten bzw. um 2 dB(A) und mehr unterschritten sowie um 1 dB(A) und mehr nachts unterschritten. Damit sind die Geräuschimmissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
		Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten. Die unwesentlich höheren Abfallmengen (z.B. Altöl) sowie die Emissionen andere Schadstoffe sind vernachlässigbar gering.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs- Rast- und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände in ausreichender Entfernung zu Naturschutzflächen erfolgt.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Durch die Änderung der Biogasanlage ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, da neu anfallendes Niederschlagswasser schadlos abgeführt wird. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Um im Havariefall das Auslaufen von Öl zu vermeiden, sind doppelwandige Behälter mit Auffangraum vorgesehen, der die maximal austretende Menge aufnehmen kann.
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch durch Überbauung/Flächenneuversiegelung von Boden von ca. 1.120 m ² unversiegelter Fläche. Es handelt sich um einen Eingriff gemäß § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V). Gemäß Stellungnahme des LK MS vom 22.08.2019 bestehen aus naturschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens, wenn die Ausgleichsmaßnahme (hier: Pflanzung einer 55 m langen Feldhecke) eingehalten werden. Es sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1		Am Standort gibt es Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das bereits vorhandene BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten, da sich der Stoffinput/Output nicht ändert. Das nächstgelegenen Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von 60 m südlich zum bestehenden BHKW der Biogasanlage. Unter Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen (gedämmte Container, Schalldämpfer) ist zwar eine Erhöhung von Lärmimmissionen zu erwarten; die Grenzwerte werden jedoch eingehalten und damit sind keine wesentlichen zusätzlichen Belästigungen durch Lärm im weiteren Umfeld der Anlage zu rechnen. Gemäß Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten. In der Stellungnahme vom LUNG wurde dem Vorhaben unter Auflagen und Vorbehalt der planungstreuen Errichtung der BHKW-Anlage zugestimmt.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
		Die potentielle Gasmenge der Anlage liegt mit ca. 9,9 t unterhalb der Schwelle der 12. BImSchV. Durch die beabsichtigte Änderung sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BImSchG nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorrägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * die Flächenneuversiegelung (1.120 m²) wird durch Kompensationen ausgeglichen
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der neue BHKW-Motor wird in schalldämmten Containern aufgestellt und die schallemittierenden Anlagenteile mit Schalldämpfern ausgestattet, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Der ordnungsgemäße Betrieb entsprechend dem Stand der Technik wird durch Auflagen sichergestellt. Die Anlage wird gemäß den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten, der o. g. eingereichten Stellungnahmen sowie auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Mildnitz, der Bioenergie GmbH Mildnitz, Hauptstraße 50, 17348 Mildnitz, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.